

Abb. 43. Wappen des Erzbistums Wien in späterer Zeit

Klosterneuburger Äbte Kostersitz (1884), Peitl (1903) und Piffl (1907) und so weiter. Ein Beweis, daß in diesen Fällen die Schablone Lehrmeisterin gewesen ist.

Die einfachste Lösung erfolgt durch die Aufstellung des Helmes in der Mitte des Schildrandes, Mitra und Pedum rechts und links vom Helme, die Helmdecke über sie oder hinter die beiden geschlagen, wie wir dies zum Beispiel in der Abbildung 49 sehen.

Ist der betreffende Propst nicht infuliert, so erscheint auf dem Schilde nur der Helm mit dem Kleinod allein. Ist der Geistliche adeligen Stammes, so steht es ihm frei, einen ge-

krönten Spangenhelm oder auch mehrere, so viel eben sein Geschlechtswappen aufweist, auf den Schild zu stellen, während der Geistliche von bürgerlicher Abkunft sich mit einem gekrönten Stechhelm begnügen muß. Spruchbänder sind dagegen beiden freigegeben. Die Domherren von Sankt Stephan in Wien sind ebenfalls wappenberechtigt und führen, wenn sie nicht von Geburt aus schon ein Wappen besitzen, einen Schild mit gekröntem Stechhelm samt Kleinod, sowie ein Spruchband unter dem Schilde.

Wir kommen nun zu den religiösen Genossenschaften, die sich in zwei große Gruppen teilen, in die Orden, Genossenschaften mit Regel und Konstitution sowie feierlichem Gelübde und in die Kongregationen, Genossenschaften meist ohne Regel, nur mit Konstitution und einfachem Gelübde.

Die Orden teilen sich wieder in: 1. Geistliche Ritter (Johanniter oder Malteser, Deutsche Herren oder Ritter und Kreuzherren mit dem roten Stern); 2. Regulierte Chorherren (Lateranensische Chorherren, Prämonstratenser und Chorherren vom heiligen Kreuz); 3. Mönche (Antoniten, Basilianer, Benediktiner, Zisterzienser, Kamaldulenser, Silvestriner, Vallombrosaner, Olivetaner, Cölestiner, Kartäuser und Mechitaristen oder Armenier); 4. Mendikanten oder Bettelmönche (Dominikaner, Franziskaner, zu welchen auch die Minoriten, Kapuziner, Tertiarier und Klarissen zählen, Augustiner, Karmeliter, Merzedarier, Trinitarier, Serviten, Paulaner oder Minimen, Hieronymiten und Hospitaliter oder Barmherzige Brüder); 5. Regulierte



Abb. 44. Bischof. Grüner Hut mit beiderseits sechs grünen Fiocchi

Kleriker (Theatiner oder Kajetaner, Barnabiten, Jesuiten, Piaristen, Somasker etc.); 6. Frauenorden (Ursulinnen, Salesianerinnen, Elisabethinnen und die weiblichen Zweige mancher vorher angeführten Orden).

Zu der Congregatio religiosa gehören die Lazaristen, Redemptoristen oder Liguorianer, Passionisten, Oratorianer und so weiter.



Abb. 45. Erzabt. Grüner Hut mit beiderseits sechs grünen Fiocchi